

Dr. Gerd Wippermann
(bis 2002)

Heinz Benninghoven
(bis 2011)

Manfred Blum
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Stobbe
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Oliver Doelfs
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Alexander Homann
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stephan Ganssen
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Sandra Doelfs

Björn Beckmann

Stefanie Beckmann
Fachanwältin für Familienrecht

In Kooperation mit:
Ulrich Plutat Steuerberater
42289 Wuppertal

VOLLMACHT

wird in Sachen

wegen:

Vollmacht erteilt

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und zum Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Anfechtungen, Widerrufe) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).
- Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.
- Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis gemäß § 49b BRAO: Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.

Ort, Datum

(Unterschrift/Stempel)

BELEHRUNG

nach § 12a Abs. 1 ArbGG, § 49b Abs. 5 BRAO

wird in Sachen _____

wegen: _____

wird auf folgendes hingewiesen

- Im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges und auch bei außergerichtlicher Tätigkeit des Anwalts in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten besteht auch im Obsiegensfalle kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwalts. Sie müssen in diesen Fällen die Kosten selbst tragen.
- Die Rechtsschutzversicherung trägt die Kosten des Rechtsanwalts nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines im Bezirk des zuständigen Gerichts niedergelassenen Rechtsanwalts. Wählen Sie einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassen ist, haben Sie nach den Versicherungsbedingungen die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere Abwesenheitsgeld und Fahrtkosten, selbst tragen.
- Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung hierfür abgeschlossen haben, wird diese in der Regel die Kosten übernehmen. Sie müssen jedoch selbst Ihre Pflichten gegenüber Ihrer Rechtsschutzversicherung wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz nicht entfällt. Insbesondere müssen Sie klären, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht.
- Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.
- Ihre Verpflichtung, Ihrem Rechtsanwalt die gesetzlichen und ggf. vereinbarten Gebühren und Auslagen zu zahlen, entfällt nicht, wenn Ihre Rechtsschutzversicherung den Versicherungsschutz ganz oder teilweise ablehnt.
- Da uns der Gesetzgeber verpflichtet, Sie hierüber zu belehren, bitten wir uns zu bestätigen, dass Sie über die Kostentragungspflicht belehrt worden sind und eine Abschrift dieser Belehrung erhalten haben.

Ort, Datum

(Unterschrift)